

SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (SÜDLICH LANGE SCHLAG)

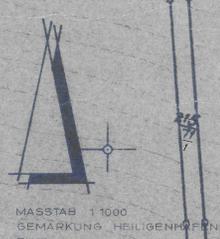
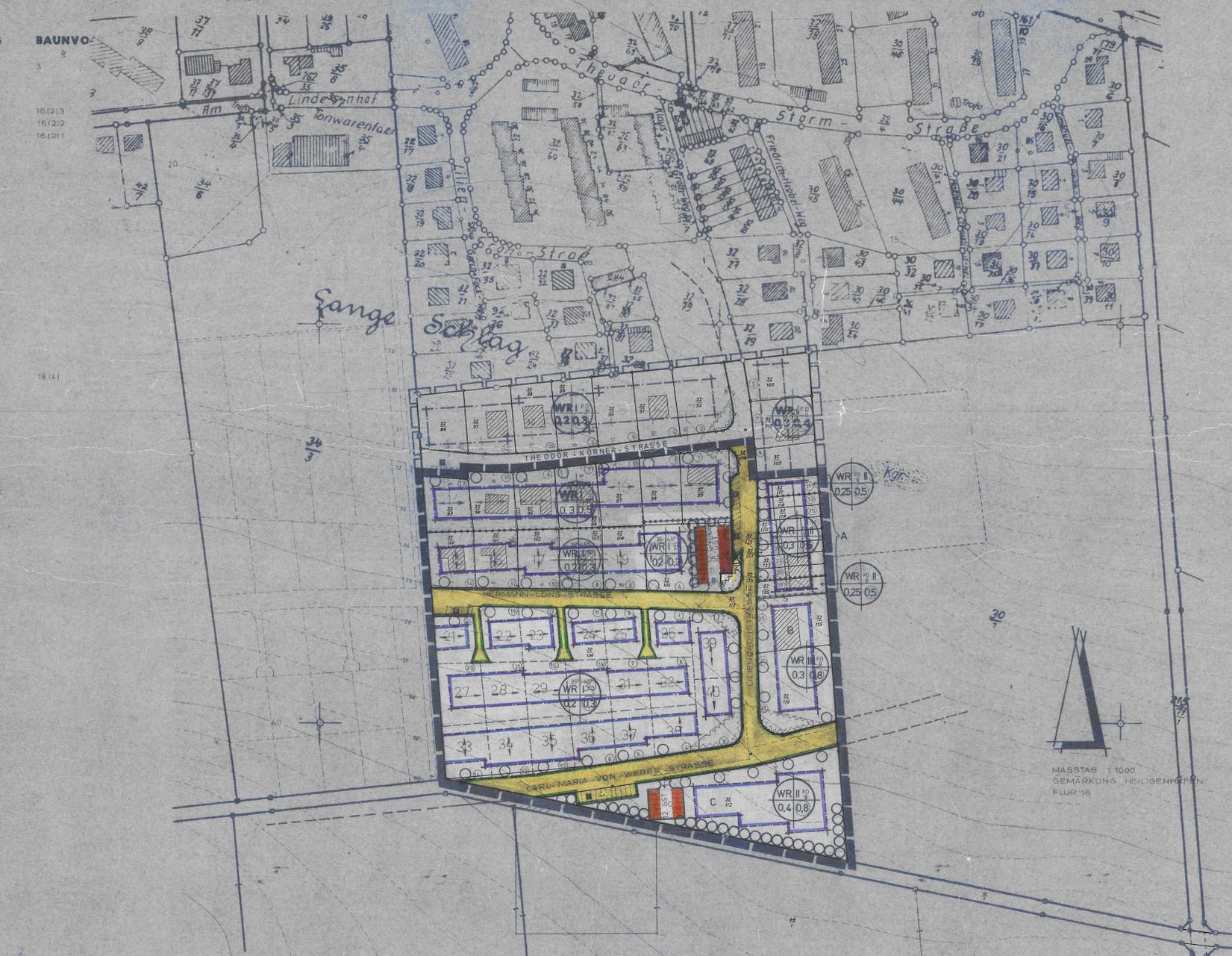
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGES. (ZBL. S. 34)) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBL. SCHL. N. S. 99) IV MIT 1. DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBL. SCHL. 196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 8.8.77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH LANGE SCHLAG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG

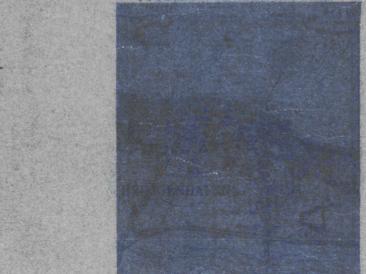
ZEICHENERKLÄRUNG:

I FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE	WR	9(1)1a	3
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTORENZE GRUNDFLÄCHENZAHLE GRZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE GFZ	I 0,4 0,7	9(1)1a 9(1)1a 9(1)1a	16(2)3 16(2)2 16(2)1
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	c	9(1)1b	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g	9(1)1b	
BAUGRENZE	—	9(1)1b	
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	▲	9(1)1b	
BAUGESTALTUNG			
FLACHDACH	FD	9(2)	
SATTELDACH	SD		
DACHNEIGUNG	35-45°		
FIRSTRICHTUNG	→		
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	—	9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	□	9(1)3	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	—	9(1)3	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	—	16(4)	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION	⊙	9(1)5	
GRÜNFLÄCHEN			
BÄUME U. STRÄUCHER	○	9(1)15+16	
KLEINKRONIGE BÄUME IM ABSTAND VON 10-15 m	○	9(1)15+16	
SÖNSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN			
GARAGEN	—	9(1)1a+12	
STELLPLÄTZE	—	9(1)1a+12	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE, SICHTDREIECK	—	9(1)5	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	—		
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG ZUM B-PLAN NR. 24	—	9(5)	

II KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	PLANZEICHEN
STRASSENNAMEN	—
HAUSNUMMERN	①
VORGESCHICHTLICHER SIEDLUNGSPLATZ	③
III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	—
FLURSTÜCKBEZEICHNUNG	32/2
HOHENLINIEN	—
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	—
BAUPLATZNUMMERN	A, B, C
BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUFÜHR	→
IV STRASSENPROFILE M 1:100	
CARL-MARIA-VON-WEBER-STRASSE	—
LIEMENRONSTRASSE	—
THEODOR-KÖRNER-STRASSE	—
HERMANN-LÖNS-STRASSE	—



3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (SÜDLICH LANGE SCHLAG)



DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HEILIGENHAFEN DURCH DIE ARCHITECTEN BÖRWARDT + HENNEBERG BURG AUF FEHMARN, WILHELMSTRASSE 7
 ARCHITECTEN BÖRWARDT + HENNEBERG BURG AUF FEHMARN WILHELMSTRASSE 7 BUF 04371/3318+2496
 (STAMP) (UNTERSCHRIFT)

TEIL B: TEXT

NACH § 14 (1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBAUDEN AUSGESCHLOSSEN.
 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 60 CM ÜBER STRASSENBEREICHEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
 NACH § 23 (5) BAUNVO SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
 NACH § 9 (1) 16 BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIE FOLGT FESTGESETZT:
 AUSSENFLÄCHEN: VERBLENDMAUERWERK MIT AUFLÖCKERUNGSFLÄCHEN IN DER GRÜNFLÄCHE SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 M² 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER ZU PFLANZEN
 ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 7.4.76

HEILIGENHAFEN, DEN 19. SEP. 1977
 ORT DATUM
 KIEBEL BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12. MAI 1977 BIS 14. JUNI 1977 NACH VORHERIGER AM 26. APR. 1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUFLÖSUNGSRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 19. SEP. 1977
 ORT DATUM
 KIEBEL BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 6.10.1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

LÜBECK
 BL-DENBURG 7, HOSTEIN, DEN 6.10.1977
 OFFENTL. BEST. VERM. I. NG

DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 24, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 8. AUG. 1977 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 8. AUG. 1977 GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 19. SEP. 1977
 ORT DATUM
 KIEBEL BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 8.12.1977, AZ. IV 8406-549-MIT 1 AUFLAGEN, ERTEILT.

HEILIGENHAFEN, DEN 28. FEB. 1978
 ORT DATUM
 KIEBEL BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 23.2.1978 ERFÜLLT, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 21.4.1978, AZ. IV 8405-542-200, BESTÄTIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 11. MAI 1978
 ORT DATUM
 KIEBEL BÜRGERMEISTER

Diese Bebauungsplanungsänderung bestehend aus der Planzeichnung A und dem Text Teil B wird hiermit ausgefertigt.

Heiligenhafen, 08.07.1998

(Anders)

Diese Bebauungsplanungsänderung bestehend aus der Planzeichnung A und dem Text Teil B ist am 10.07.1998 mit der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung bekanntgemacht worden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus. Die Satzung ist mithin am 16.07.1998 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, 16.07.1998

(Anders)